

## **Vorbemerkung**

„Menschenrechte in unserer Zeit“ ist der überarbeitete Abdruck eines am 18. Mai 1988 gehaltenen Vortrages auf einer Konferenz des Präsidiums der URANIA. Des „Stichwort: Menschenrechte“ ist der gekürzte Vorabdruck eines für die „Enzyklopädie des philosophischen Wissens“ geschriebenen Artikels. Die Auswahlbibliographie ist speziell für URANIA-Bedürfnisse zusammengestellt. [5]

*Prof. Dr. jur. habil. Hermann Klenner*

Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR

## **Menschenrechte in unserer Zeit**

### **1. Menschenrechte – ein Thema für die URANIA**

Was immer das Menschenrechtsthema zum Inhalt hat – es ist der URANIA, und zwar nicht nur der juristischen Sektion, sondern auch der Gesamtorganisation der URANIA, wie auf den Leib geschnitten und das aus drei Gründen.

Zum ersten ist das Menschenrechtsthema ein enzyklopädisches Thema. Gewiß gehört zur Beantwortung bestimmter Fragen ein juristisches Fachwissen; etwa wenn man sich die Frage stellt, ob die institutionellen Garantien bei der Verwirklichung der Menschenrechte verbesserungsbedürftig, verbesserungsfähig sind, ob sie international akzeptierten Standards Genüge leisten, dann ist in der Tat ein Jurist vonnöten, um das beantworten zu können.

Auch wenn man sich fragt – und ich habe nicht die Absicht, um bestimmte Probleme einen Bogen zu machen –, ob ein Bürger der DDR, der bei den dafür zuständigen Organen einen Ausreiseantrag stellt mit der Begründung, er möchte, daß seine Kinder eine Konfessionsschule besuchen; auch zur Beantwortung dieser Frage ist es nur zu empfehlen, den Inhalt unserer Rechtsordnung zur Kenntnis zu nehmen, bevor man antwortet.

Und natürlich könnte man auch die Frage nennen, ob die Polizeiorgane der Bundesrepublik das Recht haben, mit Giftgas gegen Raketengegner, gegen Aufrüstungsgegner vorzugehen.

Oder: Gibt es für den Staat eine Pflicht zur Abrüstung, als Pendantpflicht zum Recht auf Frieden, das dem einzelnen zusteht?

Zur Beantwortung dieser Fragen sind gewiß juristische Kenntnisse vonnöten und doch ist das eben nur ein Aspekt des Themas.

So sind Menschenrechtsfragen ohne ihre historische Dimension überhaupt nicht zu verstehen, und es entspricht nicht dem marxistischen Herangehen, Menschenrechtsprobleme in einen aktuellen Schlagabtausch propagandistischer Art verwandeln zu lassen. Das ist nicht unsere Position, da wir eine Gesellschaftsstrategie und Menschenrechtskonzeption besitzen, die auf einer grundlegenden wissenschaftlichen Gesamtaussage beruhen.

Menschenrechtsprobleme haben auch ihren philosophischen und erkenntnistheoretischen Aspekt, denn natürlich steht nun einmal die Frage, woher eigentlich Menschenrechte kommen und wer darüber entscheidet, ob ein Mensch ein Recht hat, ob er einen Anspruch hat usw.

Man kann die Menschenrechtsfragen, die mit der heutigen Weltwirtschaftsordnung zusammenhängen – das Recht des Menschen, sich satt essen zu können, das Recht auf Wohnraum oder alphabetisiert zu werden – nicht ohne bestimmte und zum Teil sehr detaillierte ökonomische Kenntnisse bewältigen.

Und zugleich ist das Menschenrechtsthema auch immer in den Grenzgebieten zwischen Natur- und Gesellschaftswissenschaften angesiedelt. Ich darf erinnern an den ganzen Problemkreis, der mit der artifiziellen Reproduktion des Menschen zusammenhängt, mit den Fragen, darf geforscht werden, darf experimentiert werden, darf das Ergebnis angewendet werden?

Hier sind doch Antworten gefordert, die man nicht den Biologen allein, nicht den Chemikern oder Medizinern allein überlassen darf oder sollte.

Schon die schlichte Frage, ob die Ärzte, die täglich in der DDR tausende Patientengespräche führen, das Recht haben, den Patienten als Objekt der Behandlung zu betrachten, dem man die Wahrheit oder auch die Unwahrheit sagen darf, auf keinen Fall aber die Pflicht hat, ihn über seinen Zustand wahrheitsgemäß aufzuklären, trägt enzyklopädischen Charakter. Sie darf weder vom Arzt noch vom Kranken allein beantwortet werden, sondern dazu ist eine gesellschaftliche und menschenrechtliche Dimension der Betrachtung gefordert.

Ich meine, daß es erschreckend ist, wie selten Gesellschaftswissenschaftler in solche Lücken oder Frontabschnitte der Auseinandersetzung eingreifen und zur Bildung des gesellschaftlichen Bewußtseins zu diesen Fragen überhaupt beitragen.

Es gibt heute, um keine falschen Erwartungen auszulösen, niemanden in der Welt, der die menschenrechtliche Thematik total beherrscht. Das ist schon lange nicht mehr möglich. Es wird geschätzt, daß in der letzten Zeit jährlich etwa 50.000 Publikationen weltweit zu Menschenrechtsfragen erschienen sind. Und damit ist natürlich das Quantum dessen überschritten, was man lesen könnte oder lesen können sollte.

Diese realen Fragen sind in der Tat enzyklopädische Probleme, die zu beantworten ein multilaterales Herangehen zur Folge haben muß.

Der zweite Grund, warum Menschenrechtsprobleme URANIA-Probleme sind, ist, daß dieses Thema nicht nur gesicherte Erkenntnisse bereithält, sondern zugleich im Fluß gesellschaftlicher Entwicklung nationaler wie internationaler Art steht und gerade deshalb eine besondere Aktualität hat.

Natürlich kann man sagen, und es gibt solche Vorstellungen, das eine ist die Wissenschaft und das andere ist das, was man dem Publikum präsentiert. Doch ich, der ich dieser Gesellschaft seit ihrer Gründung angehöre, nehme mir das Recht heraus, zu sagen, daß es eine Illusion ist, anzunehmen, daß es zwischen Wissenschaft und Propagierung der Wissenschaft eiserne Barrieren geben sollte oder auch nur dürfte. Die Wissenschaft ist ein sich entwickelndes geistiges Phänomen der Gesellschaft und ihre Attraktivität leidet durchaus nicht darunter, daß sie nicht immer zu allem die absolut richtige und perfekte Antwort hat. Im Gegenteil, Wissenschaft wird belebt durch den Kontakt mit einem Hörerkreis, der unter Umständen andere Meinungen vertritt als die, die der Referent anbietet.

Insofern ist das Menschenrechtsthema auch genug vage, hält noch nicht endgültig ausgedachte, ausformulierte Thesen bereit und entfaltet dadurch eine Attraktivität, die gerade die URANIA sich in ihrem Themenangebot nicht entgehen lassen sollte.

Der dritte Grund, warum ich der Meinung bin, daß die Menschenrechtsproblematik der URANIA auf den Leib geschnitten ist, besteht darin, daß es sich bei Menschenrechtsfragen gewiß nicht um Themen handelt, die man als l'art pour l'art-Themen be-[7]zeichnen könnte, wo es nur darum geht, irgendeine Wissenslücke auszufüllen. Sondern das sind Fragestellungen, die in der Tat mit dem Leben des Menschen, mit dem Leben jedes Menschen zu tun haben.

## **2. Fortschritt und bürgerliche Menschenrechte**

Die Menschenrechtsproblematik ist seit ihrer Entstehung immer ein Fortschrittsthema, immer ein Emanzipationsthema, immer ein Revolutionsthema gewesen und wir haben allen Anlaß, uns das nicht wegdiskutieren zu lassen. Ich möchte gerade diese brisante Seite der Entstehung der Menschenrechtsproblematik darstellen, da die Sicherheit unseres Standpunktes nur wachsen kann, wenn sie von der historischen Dimension des Themas ausgeht.

Der grundlegend neue Ansatz der Menschenrechtsthematik wird deutlich im Vergleich der Rechtsforderungen des deutschen Bauernkrieges mit denen der französischen Revolution.

Handelte es sich in der frühbürgerlichen Revolution vornehmlich um Gottesrecht, um göttliche Gebote und Verbote, verkündet von Gott, so wird in der französischen Revolution mit einem in der menschlichen Vernunft begründeten Recht operiert. Es ist der Übergang von einer Du-sollst-Argumentation zu einem: Ich habe das Recht, ich darf, ich bin legitimiert mit dem, was ich will.

Vorher handelte es sich um Gottesrecht, jetzt um Menschenrecht. Die frühere ist eine heteronome Sozialphilosophie, die spätere eine autonome, d. h. vom Menschen her entwickelte Sozialphilosophie. Das ist in der Tat der Grundansatz der Menschenrechtsproblematik, wie er entwickelt ist im 17./18. Jahrhundert, ausgehend von den Bedürfnissen des Menschen, ausgehend von den Interessen des Menschen, umgewandelt in Rechtsforderungen, also in Forderungen: Ich will dieses Recht haben!, in der Absolutheitsform der Behauptung: Ich habe das Recht, wissentlich gegen die geltende Rechtsordnung gesprochen.

Diese Behauptung: Alle Menschen sind von Naturausfrei, ist übrigens nicht ganz abgekoppelt vom göttlichen Weltbild; denn zu dieser Konzeption gehört, daß die Menschen von ihrem Schöpfer mit gewissen Rechten ausgestattet sind, wobei mit der Schöpfung nicht die irdische Schöpfungsstätte des Menschen gemeint ist.

Das ist eine Konzeption, die in der Tat damals revolutionären Inhalt geboten hat und schließlich auch in geltenden Rechtsordnungen im Ergebnis von siegreichen Revolutionen transformiert worden ist. Das konnte im deutschen Bauernkrieg nicht geschehen, da er eine verlorene frühbürgerliche Revolution war und es auch nicht diese Menschenrechtsforderungen gab. Die Bauern kämpften mit Gottesrecht.

Doch auch in der niederländischen und englischen bürgerlichen Revolution konnten die Rechtsforderungen in dieser Weise nicht in Rechtsnormen mit allgemein menschlichem Geltungsanspruch transformiert werden. Sicher, John Milton, die Leveller und John Locke waren Ideologen, die mit ihren Menschenrechtskonzeptionen die englische Revolution stark beeinflussten und förderten. Aber die Rechtsordnung war, und sie ist es übrigens bis zum heutigen Tag, britisch initiiert.

Erst die Sieger der amerikanischen Unabhängigkeitsrevolution befreiten diese Men-[8]schenrechtsforderungen von den spezifisch britischen Einflüssen. Ihre Rechte konnten sie nicht als englische Rechte behaupten, da es ja ihr Ziel war, sich vom kolonialen Mutterland England zu emanzipieren. Die ersten Menschenrechtskataloge, die dann schließlich auch geltendes Recht wurden, sind die „Virginia Bill of Rights“ von 1776 und die entsprechenden Rechts-Erklärungen der 13 US-amerikanischen Kolonien. Nach dem Zusammenschluß, in ihrer ersten und bis heute geltenden Verfassung von 1787 fehlte allerdings ein Menschenrechtskatalog, der dann aber 1791 nachgereicht wurde und in dem die Menschenrechte sporadisch verzeichnet sind.

Wohlgemerkt, diese Menschenrechtskonzeptionen, revolutionäre Rechtsforderungen zunächst, sind dann schließlich in siegreiches bürgerliches Recht verwandelt worden. Das war damals ein ungeheuer brisantes Thema, vor allen Dingen in der französischen Revolution. Ich sprach schon von der Erklärung der Menschen und Bürgerrechte von 1789, die Bestandteil der ersten Revolutionsverfassung von 1791 wurde, dann die Jakobinische Verfassung von 1793, die wiederum mit einer radikaleren Menschenrechtserklärung beginnt, und dann schließlich die von 1795. Das waren in der Tat revolutionäre Normenzusammenstellungen. Die entsprachen einer revolutionären antifeudalen bürgerlichen Rechtskonzeption.

Wenn ich sage antifeudal, ist damit noch lange nicht gesagt, daß wir dieser Konzeption heute zustimmen können. Um das gleich vorwegzunehmen: Wenn man sich in die damalige Zeit versetzt, hat sich diese Konzeption auch nach ihrer Transformation in geltendes bürgerliches Recht hervorragend verstanden mit der Aufrechterhaltung der Sklaverei. Die Autoren dieser Menschenrechtserklärungen waren Sklavenhalter in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die französische Revolutionsverfassung von 1791, die als ihren ersten Teil wörtlich rezipiert die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom August 1789, enthält im letzten Kapitel die Klausel, daß diese Verfassung keine Gültigkeit hat in den überseeischen Besitzungen, das heißt: Die Sklaverei ist damit nicht aufgehoben, auch wenn es im Text heißt: „Alle Menschen sind frei, gleich an Rechten, haben die gleiche Sicherheit“ usw. Mit anderen Worten, haben wir auch für die damalige Zeit eine Situation, die wir aus heutiger Sicht als einen Fortschritt, und zwar in Form eines widersprüchlichen Fortschritts, anerkennen müssen. Es sind Menschenrechtserklärungen, die zugleich Kolonialismus und Sklaverei sanktioniert haben.

Derjenige, der intellektuell wahrscheinlich am meisten für die Entwicklung einer bürgerlichen Menschenrechtskonzeption getan hat, war John Locke. Nun, er war Aktionär einer Sklavenhandel treibenden Gesellschaft. Auch das muß man wissen, um die Widersprüchlichkeit von Menschenrechtsformulierungen von ihrer Entstehung an zu begreifen und zugleich auch den Argwohn zu verstehen, mit dem bis zum heutigen Tag dem Menschenrechtswokabular begegnet wird und zu einem nicht geringen Teil mit Recht begegnet wird.

Die Antifeudalität, von der ich sprach, ist gepaart mit einer Probürgerlichkeit der Rechtserklärungen, in denen natürlich die Ausbeutung des Menschen sanktioniert ist. Die entsprechende Formulierung

von John Locke heißt: „One rule for rich and poor“, also die Gleichheit der Armen und der Reichen vor dem Gesetz, *ein* Gesetz für beide. Oder in der Formulierung von Thomas Peine, der das erste bedeutende Buch über die Menschenrechte geschrieben hat in ihrer Komplexität, aus der Erfahrung [9] der französischen Revolution und Verteidigung gegen konterrevolutionäre Angriffe, heißt es: „The poor are not oppressed, the rich not privileged.“ („Die Armen sind nicht unterdrückt, die Reichen sind nicht privilegiert.“) Das ist eine bürgerliche Illusion.

Und Menschenrechte dieser Art haben immer unter der Verbalität einer Humanität das Ausbeutungsverhältnis und damit natürlich das vorhandene Unterdrückungsverhältnis kaschiert.

Gleichwohl wäre es aber kurzsichtig – ich komme noch einmal darauf zurück – die Einschätzung der Menschenrechtserklärungen einseitig von dieser Probürgerlichkeit, wenn man will, diesem antiproletarischen Moment, betreiben zu wollen. In den damaligen Zeiten handelte es sich im wesentlichen um ein dem gesellschaftlichen Fortschritt gemäßes progressives Rechtsgedankengut.

Auch in seinem Normativbestandteil wäre es falsch, dieses Gedankengut einseitig zu sehen unter dem Gesichtspunkt der kaschierten kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse.

Thomas Peine, als bürgerlich-revolutionärer Denker von der bürgerlichen Klassenjustiz Englands in die Emigration gezwungen, hat mit seinem großen Buch Gegenschriften über Gegenschriften provoziert. In Deutschland erschien 1793, in der Übersetzung von Friedrich Gentz, die bürgerlich konterrevolutionäre Schrift von Edmund Burke „Betrachtungen zur Französischen Revolution“. Darin wurden die Menschenrechte eingeschätzt als „Mißgeburt einer seichten Philosophie und einer kindischen Politik“.

Und wenn ich von der Brisanz der Menschenrechtsproblematik und gerade dadurch ihrer Aktualität bis zum heutigen Tag für die URANIA-Arbeit ausgegangen bin, dann darf man natürlich nicht vergessen, daß dieses revolutionäre Herkommen des Menschenrechtsdenkens und der Menschenrechtsnormen schließlich auch verlängert worden ist in der proletarischen Revolution.

Es ist in der Handschrift Lenins erhalten geblieben die Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes vom Januar 1918, die dann als erster Teil in die erste RSFSR-Verfassung vom Juli 1918 aufgenommen wurde. Vergleichbar im Grunde genommen mit der französischen Revolutionsverfassung von 1791 und in Geltung bis zur Aufhebung der RSFSR-Verfassung überhaupt, also bis zum Jahre 1937. Es ist ein revolutionäres Gedankengut, ein Gesellschaftsveränderungen intendierendes Gedankengut, und das gilt bis zum heutigen Tag.

Natürlich kann und darf man dabei nicht übersehen, daß die Brisanz des Menschenrechtsthemas in der heutigen Zeit auch dadurch zustande gekommen ist, daß die Menschenrechtsprobleme von einer imperialistischen, auf Konfrontation orientierten Weltstrategie des Kapitals umfunktioniert worden sind in ein konterrevolutionäres Instrument.

Es begann nach dem zweiten Weltkrieg, am 5. März 1946, mit der Rede Winston Churchills in Fulton, in der er, mit dem Menschenrechtswokabular argumentierend, die Kampf- und Siegeregemeinschaft der Alliierten des zweiten Weltkrieges aufkündigte und den kalten Krieg einleitete. Dreißig Jahre später erteilt Jimmy Carter in seiner Inaugurationsrede vom 20. Januar 1977 der bis dahin akzeptierten Politik der Koexistenz (Detente-Politik) eine Absage mit der Begründung, daß die „Menschenrechte“ ihnen keine andere Wahl ließen: Weil sie selbst frei seien, könne ihnen das Schicksal [10] der Freiheit nirgendwo gleichgültig sein; daher stünden die „Menschenrechte“ im absoluten Zentrum ihrer Außenpolitik; Gott habe in ihre Hände das Schicksal einer bedrängten Menschheit gelegt; ihre erste Pflicht also sei es, ihre eigene „Freiheit“ zu verteidigen, ihre zweite Pflicht jedoch, dieser „Freiheit“ Grenzen auszudehnen.

Diese Konzeption wurde von Ronald Reagan in seinen Präsidentschaftsantrittsreden 1981 und 1985 bekräftigt und unter Absage des Friedens in der Welt als höchstem Gut, betrieben die USA eine beispiellose Hochrüstungspolitik, mit dem Anspruch auf world leadership.

Diese Veränderungsstrategie der Außenpolitik ist, trotz aller neuester Erfolge im Dialog, bis auf den heutigen Tag zu spüren.

Seit dieser Zeit geben die USA jährlich einen sogenannten „Länderbericht Menschenrechte“ heraus. Der diesjährige schätzt auf 1.500 Seiten die Menschenrechtssituation in jedem Land dieser Erde ein. Menschenrechte so wie sie sie verstehen und da ist natürlich nicht das Recht auf Arbeit oder der Gesamtbereich der sozialen Rechte behandelt. Ein Land fehlt außerdem in dieser Darstellung der Länderberichte – es fehlen die USA; denn Menschenrechte sind ein Instrument der Außenpolitik.

Auch der Bonner Bundestag führt jährlich eine Debatte über Menschenrechte durch, die außenpolitischen Charakter trägt. Da das Wort „außenpolitisch“ im Bonner Sprachgebrauch für die DDR so recht nicht zutrifft, man aber auf eine Einschätzung der Menschenrechtssituation in unserem Lande nicht verzichten will, wurde im Februar dieses Jahres eine Bundesdrucksache mit der Überschrift „Menschenrechte in den Ländern des Warschauer Paktes“ verhandelt, dem ja nun die DDR unzweifelhaft angehört. Ich möchte jetzt auf den Inhalt dessen nicht eingehen.

Mir geht es allein um die Aufgaben, um die Frontstellung, daß die Situation der Menschenrechte vom Bonner Bundestag nicht für das Gebiet der Bundesrepublik, sondern eben für andere Gebiete eingeschätzt wird, und in der jüngsten umfangreichen Gesamteinschätzung der Menschenrechtsproblematik (sie ist veröffentlicht worden schließlich unter dem Titel „Die Universalität der Menschenrechte“ von einem Bonner Autor) ist dann noch einmal diese Konzeption in der Gesamtheit formuliert worden, und es wird geschlußfolgert: Menschenrechte seien immer interventionistisch; Menschenrechte seien immer subversiv. Es handelt sich also um eine Legitimation eben des internationalen aggressiven Instrumenterismus mit Menschenrechtswokabular versetzt. Es ist das eine Habilitationsschrift, und man könnte natürlich sagen, das weiß jeder, der in der Wissenschaft etwas zu tun hat: was wird nicht alles in Dissertationen und Habilitationen geschrieben. Aber der Autor ist immerhin, nachdem er habilitiert hat, Mitarbeiter des Bundespräsidialamtes geworden, und es ist nicht anzunehmen, daß er trotz dieser Habilitation diesen Posten bekommen hat.

Wir haben es also hier mit einer Brisanz zu tun, deren Speerspitze, das weiß jeder von uns, wir auch in der DDR zu spüren bekommen haben.

Mir scheint es aber, daß wir falsch beraten wären, obwohl es solche Überlegungen durchaus geben könnte, wenn wir die Herausforderung nicht annehmen würden. Was wir allerdings brauchen, ist eine klare Konzeption. Was wir brauchen, sind umfangreiche Kenntnisse auf diesem Gebiet. [11]

### **3. Marx und die Arbeiterklasse zu den bürgerlichen Menschenrechten**

Wenn man einen gebildeten Marxisten fragt, wo denn Marx etwas zu Menschenrechten gesagt hat, wird man im allgemeinen auf die frühe Schrift von Karl Marx „Zur Judenfrage“ verwiesen, die zu Beginn 1844 veröffentlicht worden ist, in den „Deutsch-Französischen Jahrbüchern“. Eine Schrift, die übrigens natürlich sofort verboten wurde, die sofort als „hochverräterisch“ charakterisiert worden ist, eine Schrift, die in der Tat eine umfassende Darstellung zur bürgerlichen Menschenrechtskonzeption enthält.

„Zur Judenfrage“ – es ist der erste Artikel, den Marx unter seinem eigenen Namen veröffentlichte – ist eine Rezension zu zwei Publikationen seines ehemaligen Freundes und Mitstreiters Bruno Bauer.

Vorhergehende Artikel zu Menschenrechtsproblemen, vor allem zur Zensur, Ehescheidung, zur Frage der Geschworenengerichte, der Unabhängigkeit der Gerichte usw. schrieb Marx als bürgerlich-revolutionärer Demokrat, als Junghegelianer, aber nicht von einem materialistischen, auch nicht vom Standpunkt der Arbeiterklasse aus in „Zur Judenfrage“ äußert er sich das erstmal als Marxist zu Menschenrechtsfragen und analysiert die Menschenrechtserklärungen der Französischen Revolution und der amerikanischen Kolonien im Rahmen ihrer Unabhängigkeitsrevolution.

Und diese Analyse ist, um es sehr konzentriert zu sagen, im wesentlichen negativ, negatorisch, und deshalb möchte ich besonderen Wert darauf legen, den historischen Platz dieser Marxschen Arbeit herauszuarbeiten, weil in der marxistischen Rezeption dieser Schrift in diesem Jahrhundert auch in der DDR sehr oft der historische Stellenwert vernachlässigt worden ist. Damit sind bestimmte Urteile von Marx in einer Art und Weise verallgemeinert worden, die, weil sie unhistorisch sind, eben nicht mehr korrekt sind.

Marx kam es in dieser Schrift darauf an, den Stellenwert der bürgerlichen Menschenrechtserklärungen für die proletarische Bewegung herauszuarbeiten. Deswegen meine Bemerkung, daß Marx mit dieser Arbeit das erstmal als Marxist auftrat, denn Mitte 1843 setzte sein Umschlag von einem bürgerlichen, idealistisch-dialektischen zu einem proletarischen, materialistisch-dialektischen Revolutionär ein. Marx hat die Frage aufgeworfen: Kann das Proletariat mit diesen bürgerlichen Menschenrechtserklärungen seine Selbstbefreiung betreiben? Und diese Frage wer nicht erfunden in der Studierstube, sondern stammt aus dem realen Leben der frühen Arbeiterbewegung, wie sie Marx das erste Mal in Paris kennengelernt hat, als er diese Arbeit dort geschrieben hat. Marx kam in Paris mit den deutschen Emigranten, die sich im „Bund der Geächteten“, im „Bund der Gerechten“ zusammengefunden hatten, und mit französischen utopischen Kommunisten zusammen, die programmatisch den Standpunkt der revolutionären Menschenrechtserklärung der französischen Revolution vertreten.

Schaut man sich die Statuten des „Bundes der Geächteten“ und die des „Bundes der Gerechten“ dort an, wo sie inhaltlich Stellung nehmen, wo das Ziel der Organisation bestimmt wird, da verweisen sie schlicht auf die Menschen- und Bürgerrechtserklärungen der französischen Revolution. Diese wollen sie verwirklichen. Das heißt, in diesen Statuten normierte sich eine Gesellschaftskonzeption der frühen Arbeiterbe-[12]wegung, die darauf hinauslief, daß diese revolutionären Menschenrechtserklärungen nicht realisiert worden sind von der an die Macht gekommenen Bourgeoisie. Demzufolge muß man die Menschenrechtserklärungen vor diesen Verrätern der Revolution retten und erstmals wirklich durchsetzen. Das ist die Konzeption, nach der Napoleon nicht der Vollstrecker der bürgerlichen Revolution war, sondern ihr Verräter, also etwa die Konzeption, um einen ganz anderen zu zitieren, Beethoven, von dem zumindest behauptet worden ist, daß er die Widmung der „Eroica“ zerrissen habe, die ursprüngliche Widmung an Napoleon, als der sich seinen Kaiserhut aufgesetzt hat. Das ist diese utopische Konzeption, und dagegen hat Marx geschrieben.

Die Generallinie der Argumentation von Marx lautet so: Bei diesen Menschenrechtserklärungen handelt es sich um Dokumente einer partiellen Befreiung des Menschen, nicht einer humanen, nicht einer wirklichen, nicht einer umfassenden. Es ist nur ein partieller Fortschritt, der sich hier normiert hat. Wir brauchen aber den totalen, den humanen Fortschritt und können diese Menschenrechtserklärungen nicht auf unsere Fahnen schreiben.

Das ist der Generalansatz, und man kann diese Schrift „Zur Judenfrage“ nur von dieser historischen Dimension her verstehen und nur von dieser historischen Einbettung her erklären. Hinzu kommt ein zweites. Auch das wird zumeist übersehen, und gerade deshalb lege ich hier großen Wert darauf, es zu erklären.

Zu diesem Zeitpunkt, also Ende 1843, Anfang 1844, war Marx der Auffassung – sie können das sowohl in der Schrift „Zur Judenfrage“ als auch in der unmittelbaren Nachfolgeschrift „Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung“ nachlesen –, daß in Deutschland keine bürgerliche Revolution mehr stattfinden kann, sondern gleich die proletarische Revolution. Mit anderen Worten, er hat zu diesem Zeitpunkt den potentiellen Bedeutungsinhalt der bürgerlichen Menschenrechtserklärungen notwendigerweise unterschätzt; denn wenn man der Auffassung ist, daß vor uns die proletarische Revolution steht, daß eine bürgerliche Revolution nicht mehr möglich ist, sondern die Deutschen die Aufgabe haben, unmittelbar fortzusetzen, was die Franzosen erreicht haben, dann ist natürlich der Stellenwert dieser Menschenrechte relativ bescheiden und gering. Insofern ist es falsch, in der Schrift „Zur Judenfrage“ das letzte Wort von Marx oder das letzte Wort des Marxismus zu den bürgerlichen Menschenrechtserklärungen zu sehen. Das ist unhistorisch und eine unmarxistische Behandlung von Marx, die er nicht verdient hat. Es ist selbstverständlich auch nicht das letzte Wort von ihm zu dieser Problematik gewesen.

Marx hat dann ja die bürgerliche Revolution als Mitstreiter ohnegleichen erlebt, und bis in die letzten Arbeiten von Engels findet man ständig positive Bewertungen der bürgerlichen Menschenrechtserklärungen für den Kampf der Arbeiterklasse innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft.

Es ist eine ganz wichtige Sache, zu erkennen, daß diese Freiheits- und Menschenrechte, die in der bürgerlichen Revolution erobert und normiert worden sind, zugleich die Möglichkeiten eines legalen Kampfes der Arbeiterbewegung bieten, einer Arbeiterbewegung, die sich natürlich nicht mit diesen

Menschenrechten begnügen kann und die ständig darum kämpfen muß, daß diese Rechte nicht eingeschränkt werden, wie es im Leben der bürgerlichen Gesellschaft ja geschieht.

Das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit ist nicht in der revolutionären Menschen-[13] und Bürgerrechtserklärung von 1789 enthalten, sondern erst in der von 1848. Es ist ein Ergebnis der 1848er Revolution. Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist nicht in der französischen Revolution erreicht worden, schon gar nicht in der amerikanischen oder in der englischen Revolution. Das heißt, die Arbeiterbewegung hat selbst Anteil an der Entwicklung und Festigung bürgerlicher Menschenrechtsnormen und sowohl Marx als auch Engels haben immer wieder den positiven Stellenwert bürgerlicher Menschenrechtserklärungen in den Kämpfen der Arbeiterklasse herausgearbeitet.

Von Engels gibt es sogar die Formulierung: „Unsere Waffen sind es“, dieses Recht gegen die willkürliche Verhaftung, Vereinigungsfreiheit, Pressefreiheit usw. „Unsere Waffen sind es!“ Und es ist auch charakteristisch, daß im Zusammenhang mit der Annahme des Bonner Grundgesetzes, bei dessen Ausarbeitung ja die KPD mitgewirkt hat, jedoch natürlich nicht zugestimmt hat wegen des darin enthaltenen Alleinvertretungsanspruchs für Deutsche, denen die Mitwirkung versagt worden ist, wie es in der Präambel heißt, deutsche Kommunisten erklärt haben, daß sie es sein werden, die den Grundrechtsteil, also den 1. Teil des Bonner Grundgesetzes verteidigen werden müssen, und das ist ja nun einmal Tatsache geworden.

Das ist ein wichtiger Punkt, der herausgearbeitet werden muß, will man sich mit der marxistischen Menschenrechtskonzeption befassen. Gleichzeitig ist jedoch nicht darauf zu verzichten, sondern im Gegenteil diese Widersprüchlichkeit der Einschätzung bürgerlicher Menschenrechte gilt es herauszuarbeiten, daß es Klassenrechte sind, mit denen nur die partielle Befreiung erreicht werden kann, mit denen jedenfalls nicht die Arbeiterrevolution gemacht werden kann, jedenfalls nicht mit ihnen allein, nicht beschränkt auf diese Rechte.

Diese Schwierigkeit der dialektischen Einschätzung ist es, die bis zum heutigen Tag in unausgeglichene, einseitigen Charakterisierungen immer wieder zu extremen Formulierungen führt. Ich will nicht darauf verzichten, das Problem deutlich darzustellen. Bert Brecht hat in einer seiner hervorragenden Meti-Geschichten einmal darauf verwiesen, daß es ungeheuer schwer sei, im normalen Leben der bürgerlichen Gesellschaft die Gewalt als Gewalt zu erkennen, die tatsächlich wirkende Gewalt immer als solche zu erkennen. Natürlich, wenn mit Gummiknüppeln gearbeitet wird, mit Tränengas usw., dann sieht man, was Gewalt ist. Aber im normalen Leben der bürgerlichen Gesellschaft, als einer auf der Ausbeutung, der Unterdrückung und der Manipulierung der Menschen durch den Menschen beruhenden Gesellschaft, sind ja die Gesamtverhältnisse durch Gewalt geprägt und es ist sehr schwer, das immer zu durchschauen, genauso, wie es schwer ist, zu erkennen, daß die bürgerliche Demokratie ihrem Klasseninhalt nach eine Diktatur ist.

Es ist das nicht schwer in Chile, es ist das nicht schwer in Nazideutschland gewesen, aber in einer florierenden bürgerlichen Demokratie zu erkennen, daß das Diktatur ist dem Wesen nach, ist nicht ganz einfach, und genauso ist es schwer und nicht einfach zu erkennen, daß bürgerliche Menschenrechte ihrem Inhalt nach, ungeachtet dessen, was sie an Progressivem bringen, auch Klassenrechte sind, nach ihrer Transformation zu Bestandteilen bürgerlicher Verfassungen. Diese Tatsache durch eine aufklärende Tätigkeit durchschaubar zu machen, ist eine unumgängliche Notwendig-[14]keit, aufzuzeigen, daß die Gleichheit vor dem Gesetz formalen Charakter hat, der aber gleichzeitig ein Stück Progressivität enthält.

Ich möchte den Artikel 12 des Bonner Grundgesetzes zitieren: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf/Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“ Ich will von dem Alleinvertretungsanspruch, der ja nicht nur die „armen Bürger der DDR“ betrifft, sondern offensichtlich alle Deutschen in der Welt, einmal absehen. Alle Deutschen haben das Recht, einen Arbeitsplatz frei zu wählen. Es sind das eben zwei Seiten, einerseits zu zeigen, daß infolge des Privateigentums an den Produktionsmitteln die freie Wahl für den eine Illusion ist, der keine Möglichkeiten hat, diese freie Wahl durchzusetzen, wenn ihm kein Kapitalist oder kein kapitalistischer Staat eine Einstellung ermöglicht. Andererseits, wenn dieser Artikel nicht wäre, würde es Zwangsarbeit bedeuten.

Und das ist diese Doppelgesichtigkeit bürgerlicher Menschenrechte für die Arbeiterbewegung, die nicht vergessen werden darf. Man kann auch bei uns in der Zeitung gelegentlich lesen, daß bürgerliche Menschenrechte nur Etikettenschwindel seien. Das ist nicht wahr! Wenn Genosse Dobrinin in Prag davon spricht, daß die bürgerliche Gesellschaft auch heute noch, das heißt in ihrer imperialistischen Variante und Version, attraktiv ist, gehört auch das dazu, was an bürgerlichen Menschenrechten existiert.

Es ist nicht richtig zuschreiben – auch das habe ich bei uns in der Presse gelesen –, daß die bürgerlichen Menschenrechte nur für die Bourgeoisie gelten. So einfach ist es nicht. Dann hätten wir es sehr leicht, wenn es so wäre. Aber die Arbeiter in dem Land hätten es nicht so schön, wie sie es haben. Also muß man diese Doppeldeutigkeit, diese Doppelwertigkeit sehen.

Ich habe neulich; auch wiederum in meiner bevorzugten Zeitung gelesen: Das kapitalistische Eigentum ist eine Einschränkung der Menschenrechte. Das stimmt nicht! Das kapitalistische Eigentum gehört zum Wesen der kapitalistischen Menschenrechte. Das ist eben das Wesen des Kapitalismus, und die bürgerlichen Menschenrechte sind nicht ein Instrument, mit dem man die bürgerliche Gesellschaft beseitigen kann.

Marx schrieb, den Kapitalismus mit Hilfe der bürgerlichen Menschenrechte in den Kommunismus transformieren zu wollen ist unmöglich, denn das hieße „die Gesellschaft auf einer Basis rekonstruieren zu wollen, die selbst nur der verschönerte Schatten dieser Gesellschaft ist“<sup>1</sup>.

Es wäre natürlich eine Illusion, mit Hilfe der bürgerlichen Menschenrechte eine proletarische Revolution durchführen zu wollen.

Eine politische Auswirkung dieser verkehrten Interpretation ist in der Neuzeit vor allem vom Eurokommunismus geliefert worden. Die Erklärungen der Eurokommunisten, daß, wenn sie mal die Revolution machen (hätten sie diese doch gemacht!), sie sich an die Menschenrechtserklärungen halten werden, sind pure Illusion und ich kann dazu nur sagen, daß sie offenbar nicht wissen, was in diesen bürgerlichen Erklärungen enthalten ist.

Denn in ihnen steht die Heiligsprechung des Privateigentums und ein proletarischer Revolutionär, der verspricht, das Privateigentum heilig zu halten, ist kein proletari-[15]scher Revolutionär, was immer er sonst sein mag. Er kann ein gutwilliger Utopist, Reformist usw., usw. sein, jedenfalls ist er kein proletarischer Revolutionär.

Und wer nach dem, was wir in den 60er Jahren erlebt haben, die Pressefreiheit für Springers Konzern zubilligen will, dem ist kaum noch zu helfen in der intellektuellen Auseinandersetzung in unserer Zeit.

Nun das andere Extrem.

Ich weiß nicht, wer von euch schon das neueste Heft, also Heft 5 der Zeitschrift „Probleme des Friedens und Sozialismus“ von 1988 gelesen hat. Dort wird ein Leserbrief aus der DDR, von einem brasilianischen Kommunisten beantwortet, der darüber spricht, daß Luis Carlos Prestes, der vielen von euch ein Begriff sein dürfte aus Jorge Amados großartigem Roman und vielleicht auch aus dem hervorragenden Buch über die Olga Benario, nun nicht mehr Mitglied der Kommunistischen Partei Brasiliens ist (ich meine, er ist 90 Jahre, und wer weiß, wie wir sind, wenn wir je so alt werden sollten), weil er der Auffassung ist, daß es vermutlich Reformismus sei, was die Brasilianische Kommunistische Partei gegenwärtig in ihrer Politik verfolgt. Denn was sei schon Demokratie?

Auch in der Weimarer Zeit gab es eine etwas sektiererische Losung: „Demokratie, das ist nicht viel – Sozialismus unser Ziel!“ Da ist ein Stück Illusion, aber auch ein Stück Sektierertum drin. Hier handelt es sich um eine Einschätzung, die nicht so einfach zu gewinnen ist, eine Einschätzung, die nur differenziert zugewinnen ist, und gerade das macht die Sache kompliziert in der Auseinandersetzung, kompliziert in der Argumentation, stellt ganz hohe Anforderungen an Prinzipienfestigkeit einerseits, aber differenzierende Urteilskraft andererseits.

---

<sup>1</sup> Karl Marx: Das Elend der Philosophie. In: Marx/Engels, Werke, Bd. 4, S. 105.

Das heißt aber auch, daß man unterdiesem Gesichtspunkt die reale Politik kapitalistischer Staaten einschätzen muß. Mit anderen Worten: Menschenrechtsprobleme sind außerordentlich geeignet, wenn man sie nur konsequent betreibt, den Klassencharakter kapitalistischer Staaten entsprechend deutlich zu kennzeichnen. Das, was sich in der gegenwärtigen Zeit in der Bundesrepublik vollzieht im Rahmen der Wirtschafts- und Steuerreform, ist für mich eine menschenrechtsverletzende Politik, eine Verletzung von Völkerrechtspflichten, die die Bundesrepublik eingegangen ist; denn sie ist wie die DDR Vertragspartner der Internationalen Konvention über ökonomische, soziale und kulturelle Rechte. In dieser Konvention ist das Recht auf Arbeit enthalten. Das heißt, die Bundesregierung ist verpflichtet, eine Wirtschaftspolitik zu betreiben, die auf eine konsequente Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit zielt. Nimmt man aber das Gesamtvolumen der wirtschaftspolitischen Stellungnahmen, stellt man fest, daß die Beseitigung der Arbeitslosigkeit bestenfalls verbal in Erklärungen vorkommt, nicht aber in realen Versuchen der Veränderung der Wirtschaftssituation mit den Konsequenzen, die ihnen allen geläufig sind.

Oder ich möchte auf einen anderen Sachverhalt hinweisen, den man auf den ersten Blick vielleicht gar nicht so sieht. Das Folterverbot gehört zu den Menschenrechten, die im Rahmen des Völkerrechtes als harter Kern zu charakterisieren sind, denn im Artikel 4 der Internationalen Konvention über politische und Bürgerrechte, deren Vertragspartner die DDR ist, sind einige aus der Zahl der Menschenrechte herausgelöst worden, von denen gesagt wurde, daß diese unter keinen Umständen verletzt werden dürfen, also auch nicht im Bürgerkriegs- und Notstand. Dazu gehört auch das [16] Folterverbot und das ist sehr richtig und sehr gut so. Aber ich frage mich, da ich weiß, daß in den USA in den Todeszellen knapp 1800 Kandidaten sitzen, die rechtsgültig zum Tode verurteilt worden sind und zum Teil seit Jahren auf ihre Hinrichtung warten: Ist das nicht Folter?

Oder wie ist die Obdachlosigkeit in den kapitalistischen Ländern zu werten? In Lateinamerika sind es nach einem Artikel, der offensichtlich in Vorbereitung des Papstbesuches im „L'Osservatore Romano“ am 11. März 1988 veröffentlicht wurde, 20 Millionen Kinder, die obdachlos sind. Aber auch in der Bundesrepublik, in den USA gibt es Obdachlose, in Ländern die eine Wirtschaftspolitik betreiben, die nachgewiesenermaßen wie die Wirtschaftspolitik Englands, darauf hinausläuft, die Reichen reicher und die Armen ärmer zu machen. Müssen diese Länder nicht eine Politik betreiben, die darauf abzielt, Obdachlosigkeit zu verhindern und zu beseitigen? Sind das nicht Verletzungen von Menschenrechten? – und zwar gemessen an einem Menschenrechtsstandard, von dem ich nicht einmal behaupte, daß es unser proletarischer sei, sondern das ist der normale bürgerliche.

Das ist also der Punkt, den ich zunächst mal, von Marx ausgehend, versucht habe als Janus-Charakter bürgerlicher Menschenrechtstheorie und -praxis darzustellen. Aber das ist nicht das letzte Wort von Marx zu den Fragen der Menschenrechte. Ihr findet im Kommunistischen Manifest den Satz mit der Charakterisierung der sozialistischen oder kommunistischen Gesellschaft als einer Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist. Ihr werdet vielleicht bei dem Lesen des für mich wunderbaren Buches von Stephan Hermlin „Abendlicht“ gefunden haben, daß Stephan Hermlin in einer sehr späten Phase seiner eigenen Entwicklung auf einmal zur Kenntnis nehmen mußte, daß dieser Satz so lautet, wie ich ihn vorgetragen habe, und nicht, wie er fast sein Leben lang glaubte, daß die freie Entwicklung aller die Bedingung für die freie Entwicklung eines jeden ist.

Diese Aussage von Marx zur zukünftigen Gesellschaft kehrt immer wieder, vor allem in seinem Hauptwerk „Das Kapital“ aber auch bei Engels zehn Jahre nach dem Tod von Marx im Zusammenhang mit einer Anfrage italienischer Kommunisten nach einer Generalcharakterisierung der sozialistischen Gesellschaft, die sie als Losung für ihre Zeitschrift brauchten. Und Engels antwortete in diesem Sinne: Die Gesellschaft kann sich selbstredend nicht befreien, ohne daß sich jeder einzelne befreit. Aber was man bei Marx und Engels nicht oder jedenfalls kaum noch finden kann, und auch da sollen wir ehrlich genug sein das auszusprechen, ist der Stellenwert des Rechts in solch einer Gesellschaft. Und sie selber haben sich eigentlich immer auch standhaft geweigert, überall zu genaue Charakteristika einer künftigen nachrevolutionären kommunistischen Gesellschaft von sich zu geben. Sie sind ja oft gedrängt worden, wie das dann aussehen wird, und sie haben eigentlich immer die Frage kritisiert und nicht mögliche andere Antworten. [17]

#### 4. Menschenrechte im Sozialismus

Der erste, der das eigentlich in einer umfassenden Weise getan hat, nämlich den Stellenwert des Rechts in der sozialistischen Gesellschaft, also auch den Stellenwert von möglichen Menschenrechten in der sozialistischen Gesellschaft zu bestimmen, war Lenin. Ich habe schon die Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes genannt. Das ist eine Deklaration, die in der Tat eine Gesellschaft charakterisiert, die sich im Übergang von der kapitalistischen zur sozialistischen Gesellschaft befindet, eine Gesellschaft, für die nicht die Allgemeinmenschlichkeit, sondern für die ganz der Sieg, der zu verfestigende Sieg des Proletariats über die Bourgeoisie charakteristisch ist, und das heißt auch die offene Ungleichheit. Dazu gehört die offene rechtliche Ungleichheit zwischen Proletariat und Bourgeoisie, jedenfalls unter den Bedingungen der russischen Revolution. Ich will das hier nicht weiter ausführen.

Faktum ist jedenfalls, und das beweist die Praxis sozialistischer Gesellschaften, daß auch nach der Zeit, da das Eigentum vergesellschaftet ist, da die politische Macht vergesellschaftet werden soll, da die Massenmedien vergesellschaftet werden sollen, auf Menschenrechte, transformiert in sozialistisches Verfassungsrecht, nicht verzichtet werden kann, nicht verzichtet werden darf. Menschenrechte, und jetzt sage ich, sozialistische Menschenrechte, also Widerspiegelung der Rechtsforderungen der Ausgebeuteten und Unterdrückten aller Zeiten, aller Länder, Rechtsforderungen transformiert in Rechtsnormen, in Verfassungsrechtsnormen sind ein notwendiges Moment sozialistischer Verfassungen. Es handelt sich dabei um Menschenrechte, um politische, ökonomische und kulturelle Rechte, die im umfassenden Sinne zum Gesamtcharakteristikum der sozialistischen Gesellschaft gehören und beitragen. Das Recht auf Gesetzlichkeit, das Recht auf Arbeit, das Recht auf Bildung, das Recht auf Kultur, auf Wohnraum, die Gleichberechtigung der Geschlechter, das Recht auf Gesundheitsfürsorge, auf Meinungs-, Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf Freizügigkeit usw., alles das sind notwendige Rechte, und ich möchte ausdrücklich sagen, daß es ja Situationen in der DDR gegeben hat, da das Problem der subjektiven Rechte sehr umstritten war. Das ist es heute wohl nicht mehr.

Menschenrechte im Sozialismus sind auch subjektive Rechte, und ich bin allergisch, wenn ich, auch wiederum in der Einladung zu dieser Konferenz lese, daß diese Rechte vom Staat gewährt werden. Also, ich befinde mich nicht im Verhältnis zu meinem Staat als jemand, der was gewährt bekommt. Ich bin, bitte sehr, sozialistischer Bürger. Ich bin Miteigentümer der Produktionsmittel. Ich bin Mitwirkender am Staat. Das ist mein Staat, und die Schwächen und Fehler des Staates sind auch meine Schwächen.

Das ist nicht zu vergessen.

Das heißt, hier geht es um eine Demokratie, um eine Menschenkonzeption, die von der universellen Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten des einzelnen und der Gesellschaft ausgeht als eines unverzichtbaren Miteinanders, und deswegen ist es auch sehr richtig und sehr gut, wenn wir unsere Menschenrechte, unsere sozialistischen Menschenrechte als Mitmenschenrechte, als Mitwirkungsrechte, als Rechte eines Miteinander, nicht eines Gegeneinander bezeichnen, obwohl es durchaus vor-[18]kommen kann, daß ich meine Menschenrechte gegen jemanden durchsetzen muß. Das kommt vor und ist geradezu unumgänglich. Es sind also Rechte, die wir in der DDR haben, die erkämpft worden sind, die mit uns erkämpft worden sind, einst durch den Sieg der Roten Armee über den Hitlerfaschismus, durchgesetzt worden sind durch die führende Rolle der Partei der Arbeiterklasse und durch uns letztlich wahrgenommen werden, durch uns verwirklicht werden. Das ist unsere einzige Garantie, die wir haben.

Damit ist auch gesagt, daß dieses Feld der Menschenrechte zugleich ein Dialogfeld ist, zwischen Bürgern unserer Republik mit unterschiedlichen Weltanschauungen. Der Dialog, etwa das komplizierte Miteinander von Marxisten und Christen in unserer Republik, ist ein notwendiger Dialog, der natürlich nicht primär darüber geführt werden kann – das hat keinen großen Sinn – ob die Menschenrechte nun göttlich verordnet oder menschlich erstritten sind.

Das ist das Feld, worüber sich ein Atheist und ein Christ, jedenfalls nicht an Hand dieser Frage, kaum einigen kann. Aber das Problem des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln ist,

wenn eine Kirche im Sozialismus sich als solche auch bezeichnet, in der Tat ein Feld, auf dem wir beharren müssen und auf dem wir auch beharren können, und es gibt durchaus viele positive Beispiele des Miteinander von Marxisten und Christen, bei der Verwirklichung der Durchsetzung und auch der internationalen Akzeptanz von Menschenrechten.

Ich möchte nicht verschweigen, daß es In der Menschenrechtsfrage auch bei uns in der DDR unterschiedliche Auffassungen gegeben hat und auch noch gibt.

Die erste Variante, die im Augenblick kaum noch vertreten wird, geht davon aus, daß die objektiven Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus schlechthin zusammenfallen mit der Verwirklichung von Menschenrechten, es also Selbstverständlichkeiten dieser Gesellschaft sind und daher diese Rechte der Werktätigen überflüssig scheinen. Die Argumentation – ich vereinfache – ist etwa so: Recht auf Arbeit – im Sozialismus brauchen wir es nicht, da haben wir es, da es zum Wesen dieser Gesellschaft gehört, also brauchen wir es auch nicht als Menschenrecht zu deklarieren. Und im Kapitalismus – die haben ohnehin wegen der Verwertungsgesetze des Kapitals Arbeitslosigkeit. Also ist es auch dort eine Illusion. Recht auf Bildung – wozu im Kapitalismus? Das ist natürlich Klassenbildung. Das hat da auch keinen rechtlichen Sinn bei uns. Ich vereinfache etwas.

Eine andere Variante, die begegnet mir immer wieder und mit der habe ich eigentlich viel größere Schwierigkeiten, läuft darauf hinaus, die gesamte Menschenrechtsproblematik zu – jetzt spreche ich in meiner Terminologie – einem Redundanzvokabular zu erklären. Menschenrecht ist das, was bei uns ohnehin schon ist, und damit ist das Problem tot. Ich habe sogar erst neulich gelesen, daß in der DDR die Menschenrechte umfassend verwirklicht sind. Ich halte das nicht für richtig, dieses Herangehen. Unsere Verfassung, unser Verfassungsrecht, unsere Verfassungswirklichkeit in ihrer Totalität und in ihrer Tendenz verwirklicht in der Tat die sozialistischen Menschenrechte, aber das ist ein Prozeß, ein mühsamer Prozeß, und ich bin nicht bereit, die Augen zu verschließen vor den Widersprüchen unserer Gesellschaft, die wir noch überwinden wollen. So verstehe ich auch unser Parteiprogramm und die Erklärungen unserer letzten Parteitage, [19] wenn davon gesprochen wird, daß der Hauptinhalt der staatlichen Tätigkeit die Verwirklichung, Verbesserung, Erweiterung der sozialistischen Demokratie ist. Genau das ist das Problem, und ich kann mich doch nicht vom Weg abbringen lassen. Aber ich würde mich vom Weg abbringen lassen, wenn ich den gegenwärtigen Punkt gewissermaßen schon als Ziel charakterisieren würde. Das Recht, auch das Menschenrecht, soweit es in geltendes, mit Zwangswirkung ausgestattetes Recht transformiert ist, kann doch gar nicht höher sein, als es die ökonomischen Verhältnisse gestatten. Es sollte auch nicht tiefer sein (das gehört zum Verantwortungsbereich der Gesetzgebungsorgane), aber höher sein kann es gar nicht, es würde dann illusionärer Möchte-gern-Gesetzestext sein, Nichtrecht also. Wie soll man übrigens jemandem, der noch einige Jahre auf eine sozialismuskonforme Wohnung zu warten hat, klarmachen, daß bei uns die Menschenrechte vollständig verwirklicht sind? Recht ist, wie Gesellschaft, kein Zustand sondern ein Prozeß.

Es kommt dann noch ein anderes Problem hinzu: Der sicherste Weg, die Menschenrechtsidee zu ruinieren, besteht darin, den Inhalt der einzelnen Rechte der Individuen absolut zu setzen. Menschenrechte bilden, wie die Menschen in der Gesellschaft ein Ensemble. Die Gewissensfreiheit der Bürger in Ehren, aber das kann doch nicht heißen, daß ein jeder sein gesamtes Leben bloß nach seinem Gewissen, also ohne Rücksichtnahme auf das Gewissen seiner Mitbürger zu gestalten legitimiert ist. Das ergäbe keine Gesellschaft, sondern ein Chaos. Die Meinungs-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit für Antisemiten zuzulassen, bedeutete eine Totalperversion des Menschenrechtsanliegens.

Um noch ein Beispiel zu nennen: Sicherlich ist die Gleichberechtigung der Geschlechter bei uns vorbildlich normiert und formuliert, aber daß in der realen Praxis doch noch irgendetwas nicht ganz so ist, wie es eigentlich sein müßte, wird sinnfällig, wenn ich mir nur die Zusammensetzung unseres heutigen Gremiums ansehe.

Natürlich, unser Maßstab ist nicht der der BRD oder der USA. Wir sind nach unseren eigenen Gesetzen angetreten und die wollen wir verwirklichen. Wir akzeptieren weder deren Menschenrechtsmaßstab, noch legen wir Wert darauf, daß sie von unseren ausgehen. Dazu müßte in den kapitalistischen

Ländern eine Revolution stattfinden, und das können wir mit Hilfe unserer Menschenrechte gewiß nicht erreichen.

Selbstverständlich haben auch wir Professoren, die über die Situation der Menschenrechte in der BRD schreiben könnten und geschrieben haben. Auch die Volkskammer könnte darüber debattieren. Ich möchte unsere Widersprüche nicht verharmlosen, aber vergleicht mal die soziale Relevanz von 20 Leuten, die mit weißer Fahne in Jena für ihre Ausreise demonstrierten, mit den zwei Millionen Arbeitslosen in der BRD. Das kann man nicht mehr vergleichen.

Und deshalb lasse ich weder unseren Zustand mit deren Maß beurteilen, noch lasse ich mir unsere eigenen Maßstäbe für die Notwendigkeit der Weiterentwicklung, ich betone Weiterentwicklung unserer eigenen Gesellschaft nehmen. Diesen Maßstab fasse ich mir nicht wegdiskutieren, und mir diskutiert ihn jemand weg, der erklärt, alles ist schon so, wie es sein soll.

Ich habe mit aller gebotenen Schärfe über den Gegensatz der bürgerlichen und sozialistischen Menschenrechtskonzeptionen sowie ihrer notwendigen differenzierenden Einschätzungen gesprochen. Es handelt sich um zwei verschiedene Gesellschafts-[20]ordnungen, zwei verschiedene Wertekonzeptionen sowie verschiedene Menschenrechtsstandards.

Die vorherrschende bürgerliche Definition von Menschenrechten als die Rechte, die jeder Mensch in allen Ländern zu allen Zeiten und jeder Situation haben soll, ist nichts weiter als pure Illusion. Das steht in völligem Widerspruch zur gesellschaftlichen Wirklichkeit der Vergangenheit und der Gegenwart.

Als Marxist kann ich nur davon ausgehen, daß sich der Fortschritt des Menschengeschlechts von Stufe zu Stufe vollzieht, daß der Überbau einer Gesellschaft über längere Zeit nicht qualitativ etwas anderes sein kann, als die ökonomischen, die Eigentumsverhältnisse erforderlich machen.

Das ist in der Tat die Grundvoraussetzung dafür, daß die Völker ihren universellen Selbstbefreiungsprozeß vollziehen und damit dem Individuum sein Selbstverwirklichungsrecht garantieren können, die Grundvoraussetzung dafür, die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen zu erreichen, das heißt die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, die Vergesellschaftung der staatlichen Machtmittel, die Vergesellschaftung der Medien, mit denen die Meinungsbeeinflussung einsetzt.

## **5. Zur Dialogfähigkeit der Menschenrechte**

Wenn ich aber diese beiden Kontrapositionen der Konzeptionen verabsolutiere, so bedeutet das, die Menschenrechte zu einem Instrument des Schlagabtausches in der internationalen Klassenauseinandersetzung zu reduzieren.

Es existiert also neben diesem unvermittelten Gegeneinander auch die Möglichkeit des Dialogs und des praktischen Miteinanders der entgegengesetzten Gesellschaftssysteme bei der Lösung von Menschenrechtsfragen.

Doch über ein Miteinander kann nur sprechen, wer eigene Positionen hat und diese auch vertritt. Zwischen der Freiheit von Ausbeutung und der Freiheit zur Ausbeutung, und das ist das Kernproblem der beiden unterschiedlichen Freiheiten von Kapitalismus und Sozialismus, zwischen diesen beiden Positionen kann es keinen gemeinsamen Nenner geben.

Ich habe manchmal den Eindruck, daß bestimmte Erfolge in der Dialogpolitik den Schein erwecken, als wenn es keinen internationalen Klassenkampf mehr geben würde und als ob es nicht mehr notwendig ist, im Grunde genommen die eigene Position zu erhalten.

Das wäre eine Illusion und die Negation des proletarischen Standpunktes. Das heißt mit anderen Worten, es gibt in der Menschenrechtsfrage und muß in der Menschenrechtsfrage immer wieder Teile geben, über die es keine Einigung geben kann und wo man auch gar keine Einigung anstreben darf, im Grunde genommen, weil es Illusion wäre.

Natürlich sind viele von uns geschulte Juristen genug, um zu wissen, daß ich mit jeder Vokabel, wenn ich sie nur genug auf eine Abstraktionshöhe hebe, machen kann, was ich will. Das ist ja das Problem der bürgerlichen Menschenrechtserklärung. Das wollen wir doch aber gerade nicht.

[21] Wir sind eher froh, wenn die sozialen Gegebenheiten einigermaßen adäquat im juristischen Vokabular auftauchen und widergespiegelt werden. Das ist auch unsere Aufgabe, dazu beizutragen. Das heißt mit anderen Worten, ich kann in der internationalen Klassenausinandersetzung, etwa zur Frage des Privateigentums an den Produktionsmitteln, im Grunde genommen keine sinnvollen Erklärungen abgeben. Es wird das übrigens im Augenblick von den USA versucht.

Die USA treten seit zwei Jahren nunmehr in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen mit dem Versuch auf, Eigentumserklärungen einzubringen. Das kann man menschlich verstehen. Die USA verlieren dort ständig Abstimmungen, denn in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen werden im Jahr etwa 70 bis 80 Resolutionen angenommen. Die sozialistischen Länder sind genötigt, bei maximal drei Abstimmungen sich für ein Nein zu entscheiden, d. h. also, gegen eine Resolution zu stimmen, die dann angenommen wird. Das bezieht sich normalerweise auf zwei Resolutionen zum Afghanistan-Problem und auf eine Resolution zur Kampuchea-Frage.

Die USA erleiden die Abstimmungsniederlagen bei allen Resolutionen, die sich mit Apartheid beschäftigen und die die Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten behandeln. Sie verlieren die Abstimmung regelmäßig bei den Resolutionen über den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und Menschenrechte, da die USA sich kategorisch weigern, Dokumenten zuzustimmen, in denen das Recht auf Frieden enthalten ist, und das spielt ja beim wissenschaftlich-technischen Fortschritt eine entscheidende Rolle.

Und nun haben die USA ihrerseits eine Resolution eingebracht, in der das Privateigentum zu einem Menschenrecht erklärt werden sollte. Daß dieses in der Verfassung der USA als Menschenrecht verankert ist, ist in Ordnung, entspricht ihrem Gesellschaftssystem. Aber wenn sie versuchen, das Privateigentum international als akzeptiertes Menschenrecht einzuführen, ist natürlich der Punkt erreicht, wo es keinen kleinsten gemeinsamen Nenner mehr geben kann und ihn ja schließlich auch nicht gibt.

Warum ist nun aber Dialogfähigkeit überhaupt möglich und notwendig?

Der erste Grund ist der, weil es zwischen bürgerlichen Menschenrechtserklärungen und sozialistischen Menschenrechtserklärungen nicht nur Diskontinuitäten, sondern auch Kontinuitäten gibt, und das ist ein umstrittenes Problem.

Diejenigen, die der Rechtswissenschaft schon längere Zeit die Treue halten, wissen, daß es harte und härteste Diskussionen darüber gegeben hat, ob es zwischen bürgerlichem Recht und sozialistischem Recht nur Diskontinuität oder auch Kontinuität gibt. Es bahnt sich aber inzwischen eine Situation an, wo ich doch sagen kann, die jetzt herrschende Meinung akzeptiert diese Kontinuitäts- und Diskontinuitätsposition.

Erst kürzlich erschien im Staatsverlag eine Broschüre unter der Herausgeberschaft von Prof. Röder mit dem Titel „Politische Theorie und sozialer Fortschritt“, in der eine Reihe hervorragender Arbeiten vereinigt sind. Im Artikel von Prof. Eberhard Poppe wird diese Einheit von Kontinuität und Diskontinuität dargestellt und er vertrat nicht immer diese Position. Diese Einheit entspricht auch der Konzeption Lenins. Und Lenin ist gewiß derjenige, der aus den Notwendigkeiten des unerhört scharfen Klassen-[22]kampfes der russischen Revolution, von dem wir ja nur eine literarische Ahnung noch haben, urteilt. Ungeachtet dessen hat Lenin eine eindeutige Position bezogen. Von Lenin sind zwei Äußerungen überliefert. Die eine ist die: Wir, also wir, die Kommunisten, die Bolschewiki, setzen das Bürgerlich-Demokratische fort. Wir sind diejenigen, die die bürgerlich-demokratischen Losungen verwirklichen usw. Ähnliches ist bei Rosa Luxemburg zu finden.

Und die noch viel eindeutigere Formulierung schrieb Lenin, als es um die Ausarbeitung von Gesetzen, um die Ausarbeitung des neuen sozialistischen russischen Rechts ging. Seine Anweisung: „Alles übernehmen, was die Werktätigen des Westens in ihrem Kampf erreicht haben“ heißt, auch die demokratischen Gesetze übernehmen. Und schauen wir uns doch einmal nüchtern eine Reihe von Regelungen unseres Strafprozeßrechts an, so sind Einzelregelungen zum Schutze der Bürger zum Teil identisch mit Regelungen der bürgerlichen Gesetzgebung, genauer: wir haben Errungenschaften der bürgerlichen Aufklärung, wie sie in Gesetzen normiert worden sind, übernommen.

Ich halte das für keinen Nachteil und bin der Meinung, daß sich die Juristen unseres Landes darauf besinnen sollten, daß sie ein Erbe besitzen, welches sich lohnt anzutreten. Das haben wir aus unterschiedlichen Gründen bisher vernachlässigt und es ist erfreulich, daß der Staatsverlag ein Buch der führenden kommunistischen Juristen der Weimarer Zeit herausgibt. Aber nicht zu übersehen sind solche verlegerischen Lücken der großen Juristen des 19. Jahrhunderts. Es ist nichts erschienen von Anselm Feuerbach, von Eduard Gans, nicht zu sprechen von Savigny, Kirchmann oder gar Jhering.

Dieses Erbe gilt es differenziert einzuschätzen und die daraus erwachsenden Kenntnisse könnten in der Tat die Zusammenarbeit im Rahmen des Dialogs befördern.

So ist beispielsweise die Antifolterkonvention der Vereinten Nationen, ihr Wortlaut, in der Diskussion von Juristen, Politikern und Diplomaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnungen entstanden. In dieser Zusammenarbeit ist ein Text entstanden, der für uns sicherlich viele Kompromisse enthält. Das ist immer so im internationalen Dialoggeschäft. Die Frage ist nur, sind es Kompromisse, die das Wesen unserer Auffassungen beeinträchtigen. Die Beantwortung setzt Kenntnisse unseres juristischen Erbes voraus.

Mit anderen Worten, die Tatsache, daß es eine Kontinuität neben der fundamentalen Diskontinuität zwischen bürgerlich progressivem und sozialistischem Recht gibt, erleichtert natürlich die Zusammenarbeit im Rahmen von Dialogen, im Rahmen von internationalen Organisationen usw.

Der zweite Grund ist aber fundamentaler und längerfristig gesehen viel wichtiger. Es handelt sich um die verallgemeinerungsfähigen Menschheitsinteressen, die weder von dem einen noch anderen Gesellschaftssystem allein gelöst werden können und demzufolge nach einem Kompromiß drängen, nur durch ein Miteinander gelöst werden können.

An der Spitze steht natürlich das Friedensproblem, welches uns sofort wieder in die Klassenauseinandersetzung mit spätbürgerlicher Theorie und imperialistisch-bürgerlicher politischer Praxis bringt. Aber wir können darauf nicht verzichten, da alle anderen globalen Fragen mit der Krieg-Frieden-Problematik zusammenhängen. Allein der Gedanke, daß täglich auf unserer Erde 2,2 Milliarden Dollar ausgegeben werden für Rüstung und gleichzeitig 1 Milliarde Analphabeten existieren, gleichzeitig die Menschen in den Entwicklungsländern natürlich kein Recht auf Arbeit, natürlich kein praktiziertes Recht auf Obdach, natürlich kein praktiziertes Recht auf Freizeit usw. haben, verdeutlicht, hier ist Vereinbarung, Kompromiß notwendig.

Der Krieg kann nicht errüstet werden. Der Sieg im Krieg kann nicht errüstet werden. Nichts kann errüstet werden in der Welt von heute. Wir brauchen den Frieden! Ich will darauf nicht weiter eingehen. Ihr kennt die Publikationen. Diese sind in vielen Zeitschriften veröffentlicht, und so kann ich mich auf das Gesagte beschränken. Aber es ist nicht allein das Krieg-Frieden-Problem. Auch das ökologische Problem ist ein verallgemeinerungsfähiges Menschheitsinteresse. Ich möchte meiner Praxis zum Trotz etwas vorlesen: „Selbst eine ganze Gesellschaft, eine Nation, ja alle gleichzeitigen Gesellschaften zusammengenommen, sind nicht Eigentümer der Erde. Sie sind nur ihre Besitzer, ihre Nutznießer und haben sie den nachfolgenden Generationen verbessert zu hinterlassen.“<sup>2</sup>

Dieser Satz – nicht daß ihr denkt, nun bin ich zu den Grünen übergewechselt – ist von Marx aus dem „Kapital“, der zugleich die menschenrechtliche Relevanz des Umweltproblem als Generationsproblem verdeutlicht. Das schließt die Notwendigkeit des Denkens in globalen Dimensionen ein, nicht nur deshalb, weil wir die dreckige Luft nordwestlich getrieben aus der BRD bekommen und wir denen dafür unsere schmutzigen Flüsse hinschicken, die nun, der Zufall wolle es, in diese Richtung fließen und damit auch sinnbildhaft, die Notwendigkeit des Miteinander deutlich machen. Es ist ein globales, ein menschenrechtliches Problem, welches weder – das wissen wir Juristen sehr genau – ausformuliert, noch bis hin zu den Normen durchdacht ist. Das gleiche trifft natürlich auf den Gesamtbereich, sagen wir, der Gentechnologie zu. Wo setzen Verbote, wo Gebote ein, sind keine Fragen mehr, die gesellschaftsordnungsmäßig jeder für sich lösen könnte. Hier ist der Dialog und konkretes gemeinsames Handeln notwendig.

---

<sup>2</sup> Karl Marx: Das Kapital. Band 3. In: Marx/Engels, Werke, Bd. 25, S. 784.

Ein weiterer Gegenstand des internationalen Dialoges, und hier sind in den letzten Jahren kaum Fortschritte in den Verhandlungen erkennbar, ist das Problem der Einheit der Menschenrechte. Es existiert die Menschenrechtsresolution A/32/130 von 1977, in der die Einheit der Menschenrechte beschworen wird, das heißt die Erkenntnis, daß es ohne Verwirklichung der ökonomischen und kulturellen Rechte keine Verwirklichung der politischen und Bürgerrechte gibt, wie auch umgekehrt nicht.

Diese Konzeption der Einheit der Menschenrechte versuchte die DDR in der diesjährigen Sitzung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen durch die Einbringung eines Resolutionsentwurfes auf den erreichten Erkenntnisstandard und erreichten Normenstandard festzuschreiben. Es wurden keine neuen Gedanken im Verhältnis zu 1977 eingebracht, der erreichte internationale Diskussionsstand sollte fixiert werden.

Dieses Dokument hat eine Gegenstimme gefunden, die Stimme der Vereinigten Staaten von Amerika und eine ganze Reihe von Stimmenthaltungen der führenden kapitalistischen Länder, auch die Stimme unseres westlichen Nachbarlandes nach sich gezogen. Ihr seht, daß diese internationale Diskussion nicht davon ausgehen kann, daß ein allgemeiner Bestand an Normen und Werten auch allgemein akzeptiert [24] ist und wir uns darauf zur Ruhe setzen können, sondern daß auch das, was durch internationale Konventionen längst erreicht zu sein scheint, immer wieder gefestigt werden muß. Allerdings muß man in Rechnung stellen, daß die USA ja praktisch nicht Mitglied irgendeiner nennenswerten wichtigen Menschenrechtskonvention geworden sind – sie reden ja nur darüber, entziehen sich aber der völkerrechtlichen Verpflichtung.

Jedoch wichtig ist zu wissen, daß in dem internationalen Geschehen die Menschenrechtsfragen eigentlich kein anderes Schicksal haben als das Schicksal, das sie in unserer eigenen Gesellschaft haben. Es sind juristische Mittel, philosophische Einsichten, moralische Erkenntnisse, auf dem Wege der Selbstbefreiung der Menschen – ein ungeheuer schwieriger Weg in unserer eigenen Gesellschaft, das wissen wir, ein noch viel schwierigerer in der Weltgesellschaft.

Aber ist es nicht ein Einsatz, der notwendig ist und auf den wir, wo immer wir sind, stolz sein können, wenn wir ihn mit den Mitteln leisten, mit denen wir ihn leisten müssen.

### **Stichwort: Menschenrechte**

Mit „Menschenrechten“ werden in der philosophischen, juristischen, historischen, politikwissenschaftlichen, aber auch propagandistischen Literatur fundamentale, jedem Menschen gegen alle anderen und die Gesellschaft als Ganzes zustehende Ansprüche auf selbstbestimmtes Handeln bezeichnet. Eine allgemein akzeptable Definition gibt es nicht, da sich sowohl in den unterschiedlichen Menschenrechtskatalogen als auch in den diese begründenden und über sie reflektierenden Theorien gegensätzliche Klasseninteressen ausdrücken.

Nach marxistischer Auffassung sind Menschenrechte die dem universellen Emanzipationsprozeß der Völker entsprechenden gleichen Rechte aller Individuen auf die volle und freie Verwirklichung ihrer Persönlichkeit. Wirkliche Menschenrechte zielen also auf eine Gesellschaft, „worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist“. (MEW 4/482)

Demgegenüber definiert die vorherrschende bürgerliche Theorie Menschenrechte als übergeschichtlich, nämlich als allen Menschen, zu allen Zeiten und in allen Situationen zustehende Rechte (M. Granston: „Human rights differ from other moral rights in being the rights of alle people at all times in all situations“). Bürgerlicher und marxistischer Menschenrechtsbegriff verhalten sich zueinander wie bürgerlicher und marxistischer Freiheitsbegriff: jener identifiziert Freiheit mit Willkür, dieser hingegen versteht unter Freiheit ein Handeln aus Einsicht in die Notwendigkeit.

Die Behauptung, daß es ungeachtet des entgegenstehenden Inhaltes geltender Rechtsordnungen für jeden Menschen einen Grundbestand gleicher Rechte gebe, entwickelte sich als Bestandteil des Selbstverständigungsprozesses der antifeudalen Klassen und Schichten über ihre Interessen, besonders also als Moment der Aufklärungsphilosophie. Sie sind im Widerspruch zum Feudalrecht, das die gesellschaftliche Ungleichheit zwischen den Angehörigen der verschiedenen Stände in Form von

angeborener und vererbbarer Rechtsungleichheit widerspiegelte: Im Landrecht des *Sachsenspiegels* aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts heißt es, [25] daß niemand anderes Recht erwerben könne, als das ihm angeboren ist, sei es die Freiheit, sei es der Herrendienst (1/16), und noch im *Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten* von 1794 wird dekretiert, daß Kinder gutsuntertäniger Eltern derjenigen Herrschaft untertan sind, welcher ihre Eltern zur Zeit ihrer Geburt unterworfen waren (ALR 2/7/93).

Entgegengesetzt zum geltenden Feudalrecht, nach dem keiner in ein gleiches Recht mit allen anderen, sondern in das Recht des ihm vererbten Standes hineingeboren werde, behaupteten die Bauern-, Bürger- und Kleinbürgerideologen, daß es angeborene und vererbte gleiche Rechte eines jeden gebe. Diese angeblich gleichen Rechte wurden unhistorisch, also absolut begründet, etwa damit, daß sie allen Menschen von Natur aus oder kraft Vernunft zustünden, daß sie im Gesellschaftsvertrag vereinbart seien oder sich daraus ergäben, daß alle Menschen Gottes Ebenbild seien.

Die Existenzbehauptungen von gleichen Rechten aller erklären sich aus der sozialen Notlage der ausgebeuteten Volksmassen sowie aus der Unterdrückung der entstehenden kapitalistischen Produktions- und Lebensverhältnisse durch die Feudalherrschaft. Sie sind als Rechtsforderungen nach grundsätzlicher Gesellschaftsveränderung zu begreifen, beschreiben also nicht geltendes, sondern gewolltes, der Absicht nach künftiges Recht. Sie finden sich mehr oder minder ausgeprägt in den Beschwerden, Bitten, Programmen, Erklärungen bzw. Verfassungstexten aller bürgerlichen Revolutionen, vom deutschen Bauernkrieg über die niederländische, englische, nordamerikanische bis hin zur französischen Revolution. Im England des 17. Jahrhunderts findet sich vor allem in den Revolutionspamphleten der Leveller immer wieder die Formulierung, daß die Forderungen nach Freiheit, Glück, Leben, Sicherheit des Eigentums, Gesetzlichkeit, Religionsfreiheit und Gleichheit vor dem Gesetz dem native right, dem fundamental right, dem birth right aller Mitglieder des englischen Gemeinwesens entsprechen. Dabei wurde die dem englischen König John Lackland 1215 vom Adel, vom Klerus und der Stadt London abgetrotzte *Magna Carta*, ursprünglich ein feudales Rechts- (bzw. Vorrechts-)dokument, zu einem Menschenrechtskatalog umgedeutet. John Milton hat in seinem unmittelbar nach der Hinrichtung von Charles I. publizierten Traktat „The Tenure of Kings and Magistrates“ von 1649 die nur von Dummköpfen bestrittene These that all men naturally were born free zu der allgemeinen Konsequenz weitergeführt, daß es im freien Belieben freier Menschen läge, ihre Obrigkeit auszuwählen, zur Verantwortung zu ziehen und erforderlichenfalls abzusetzen. Bei Milton sind Menschenrechte und Volkssouveränität zwei Seiten ein und derselben Medaille.

Die erste umfassende (und zugleich wirkungsvolle) Menschenrechtsphilosophie hat John Locke geliefert. In der zweiten seiner beiden in Vorbereitung der sog. Glorreichen Revolution von 1689 geschriebenen und unmittelbar nach ihrem Sieg publizierten Abhandlung über den Staat (Two Treatises of Government) liefert Locke eine der Absicht nach geschlossene Sozialtheorie, zu deren Eckpfeilern die angeblich naturgegebene Freiheit und Gleichheit aller Menschen gehört: da jeder Mensch mit dem Rechtsanspruch auf vollkommene Freiheit und auf den uneingeschränkten Genuß aller naturgesetzlich gegebenen Rechte geboren sei, habe er auch die naturgegebene, Macht, sein Leben, seine Freiheit und sein Eigentum zu schützen; und wenn er, aus [26] dem Naturzustand heraustretend, sich durch einen Gesellschaftsvertrag zu einer Gemeinschaft mit anderen unter einer gemeinsamen Obrigkeit verbinde, dann sei es deren wichtigste Aufgabe, dafür zu sorgen, daß alle Bürger die für Arme wie für Reiche gleich geltenden Rechte auf Leben, Freiheit und Eigentum in Sicherheit genießen können.

Die ersten umfassenden Menschenrechtskataloge hat die nordamerikanische Unabhängigkeitsrevolution hervorgebracht. Die Virginia Bill of Rights vom Juni 1776, als Verfassungsgrundlage formuliert, spricht nicht mehr (wie die englische Bill of Rights von 1689) von den Rights of Englishmen, sondern von den Rights of Men. Im Text ihrer 16 Artikel sind die gesellschaftlichen Ursachen für die revolutionäre Abkoppelung der Kolonie vom britischen „Mutterland“ genauso getilgt wie die gesellschaftlichen Widersprüche eines Staates, dessen Reichtum auf Sklavenarbeit der Schwarzen beruhte und dessen Land den Indianern geraubt war. Die Virginia Bill of Rights spricht davon, daß alle Menschen von Natur aus gleichermaßen frei seien und angeborene, unverkäufliche Rechte besäßen, zu denen der Lebens- und Freiheitsgenuß, die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben sowie Glück und Sicherheit zu

erstreben, gehörten; ferner werden Volkssouveränität (einschließlich des Rechtes, eine unfähige Obrigkeit umzugestalten oder abzuschaffen!), Gewaltenteilung, Männerwahlrecht, Gesetzlichkeit, unparteiische Gerichtsbarkeit, Pressefreiheit, Mäßigung, Enthaltbarkeit, Genügsamkeit, Gewissens- und Religionsfreiheit. In der US-amerikanischen Unabhängigkeitserklärung vom Juli 1776 findet sich ziemlich zu Beginn die vielzitierte Passage von der selbstverständlichen Wahrheit, daß alle Menschen von ihrem Schöpfer (womit nicht ihre irdischen Eltern gemeint sind) mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet seien, zu denen das Leben, die Freiheit und das Streben nach Glück gehörten (we hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness).

Die bürgerlichen Menschenrechtserklärungen mit der international größten Ausstrahlungskraft entstammen der französischen Revolution. Die Declaration des droits de l'homme et du citoyen vom 26. August 1789, die wortwörtlich in die erste Revolutionsverfassung von 1791 aufgenommen wurde, erklärt in ihrer Präambel, daß die Unkenntnis, das Vergessen oder die Mißachtung der Menschenrechte, die alleinige Ursache für das gesellschaftliche Unglück und die Verderbtheit der Regierung seien. Daher habe man sich entschlossen, die „natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten Menschenrechte“ darzulegen. Zu diesen droits naturels, inaliénable et sacrés de l'homme werden in den 17 Artikeln gezählt: Freiheit, Gleichheit, Eigentum, Widerstand gegen Unterdrückung, Volkssouveränität, Gesetzlichkeit, Religionsfreiheit, Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit, Steuergerechtigkeit, Gewaltenteilung. Die jakobinische Menschen- und Bürgerrechtserklärung vom Juni 1793 präzisiert und erweitert diesen Katalog (unter anderem durch das Recht auf Arbeit – oder wenigstens Unterhalt – und auf Bildung), ohne indes den bürgerlichen Charakter der Menschenrechte anzutasten.

Edmund Burke hat in seinen „Reflections on the Revolution in France“ (1790) auch die französischen Menschenrechtserklärungen von einer bürgerlich-konservativen Position aus attackiert, deren monographische Rechtfertigung Thomas Paine [27] 1791/92 veröffentlichte. Wie schon Gerrard Winstanley in der englischen Revolution, haben während der französischen Revolution Marat, Roux, Babeuf und von London aus, Mary Wollstonecraft den Nachweis zu führen begonnen, daß die „Menschenrechte“ ihren Namen zu Unrecht führen, da sie tatsächlich auf Kosten der Armen die Reichen, zu Lasten der Frauen die Männer begünstigten.

Die Selbstkennzeichnung der kapitalistischen Bürgerrechte als „Menschenrechte“ widerspiegelt das zunächst berechnete Anliegen des Bürgertums, sein spezielles Klasseninteresse als das gemeinsame Interesse aller Mitglieder der Gesellschaft auszugeben und tatsächlich leitete ja auch die Etablierung einer bürgerlichen Produktions-, Lebens- und Herrschaftsweise, gemessen am Feudalismus, eine Fortschrittsphase der Menschheitsentwicklung ein. Gleichzeitig aber werden mit den bürgerlichen Menschenrechten materielle Interessen mystifiziert: zeitbedingte Interessen einer Gesellschaftsminderheit erscheinen als Verwirklichung gesamtgesellschaftlicher, ja göttlich verordneter Menschenrechte. Das reflektiert auch den Ewigkeitsanspruch, die angebliche Veränderungsbedürftigkeit der kapitalistischen Gesellschaft, jedenfalls in ihrer Grundstruktur.

Das theoretische Selbstverständnis der bürgerlichen „Menschenrechte“ ist unhaltbar: ihre apriorische Begründung als angeborene oder (so bei Kant) als durch jedes Menschen Vernunft erkennbare Rechte widerspricht den Tatsachen der Geschichte. Sie haben keinen ewig gleichbleibenden, sondern einen zeitbedingten, der Entwicklung unterworfenen Inhalt. Sie verkörpern nicht allgemeinmenschliche Werte; als Verfassungsbestandteil kapitalistischer Rechtsordnungen regulieren (und verschleiern) sie inkonsistent: Einerseits erklären sie die Volkssouveränität zu einem Menschenrecht, doch andererseits konzipieren sie die Freiheitsrechte als Schranken dieser Souveränität des Volkes. Sie haben sich als kompatibel mit der Sklaverei, mit Kolonialismus und Rassismus erwiesen. Die ökonomische Zwangslage der Bevölkerungsmehrheit und die Staatspraxis haben verhindert, daß sich die Eigentumslosen der für arm und reich gleich geltenden Rechte gleichermaßen bedienen wie die Produktionsmitteleigentümer.

Obschon sich also bei den bürgerlichen „Menschenrechten“ Wort und Wesen in den Haaren liegen, wäre es gleichwohl verkehrt, sie als bloß schönen Schein den gesellschaftlichen Belanglosigkeiten

zuzurechnen. Sie bilden den relativ progressivsten Teil der kapitalistischen Rechtsordnungen, der die Lebens- und Kampfbedingungen des Volkes zwar im Gesamtinteresse der exploitierenden, manipulierenden und regierenden Bourgeoisie reguliert, aber ausbaufähige Möglichkeiten für eine legale Interessenvertretung auch der nichtkapitalistischen Klassen und Schichten der bürgerlichen Gesellschaft enthält.

Die Menschenrechtsproblematik spielte im Entwicklungsprozeß der frühen Arbeiterbewegung wie im Entstehungsprozeß des Marxismus eine herausragende Rolle. Ihrem Selbstverständnis nach war es nämlich die Aufgabe der plebejisch-proletarischen Organisationen, die im Ergebnis der bürgerlichen Revolutionen verratenen „Menschenrechte“ durchzusetzen, denn deren Mißachtung – so stand es in der Präambel der Jakobinerverfassung von 1793 – sei die einzige Ursache für das Unglück in dieser Welt. Noch in den Statuten des Bundes der Gerechten von 1838, dem unmittelbaren Vorläufer des Bundes der Kommunisten, wurde (im Art. 3) als dessen [28] Zweck, die Verwirklichung der in den Menschen- und Bürgerrechten enthaltenen Grundsätze“ bezeichnet.

In seiner ersten auch unter seinem Namen publizierten wissenschaftlichen Abhandlung unterzog der 25jährige Marx die Menschenrechtstexte der nordamerikanischen und der französischen Revolution einer kritischen Analyse, womit er zugleich den intellektuellen Verselbständigungsprozeß des Proletariats betrieb, das ursprünglich als linker Flügel des revolutionären Bürgertums, als Radikalisierer und Konsequenzzieher bürgerlicher Programme begonnen hatte. In seiner Doppelrezension „Zur Judenfrage“ (MEW 1/247-370), ergänzt in der „Heiligen Familie“ (MEW 2/91-125), argumentiert Marx so: Man dürfe nicht die politische, die nur partielle Emanzipation mit der menschlichen, der universellen Emanzipation verwechseln; selbst in der bisher progressivsten Verfassung, derjenigen der Jakobiner, bezogen sich die von den Bürgerrechten unterschiedenen Menschenrechte ausschließlich auf die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, d. h. auf den egoistischen, auf sein Privatinteresse zurückgezogenen, von seinen Mitmenschen getrennten Menschen, dessen Freiheit mit seinem Privateigentum kongruent ist; das politische Gemeinwesen zum bloßen Mittel für die Erhaltung dieser also nur sogenannten Menschenrechte herabzusetzen, hieße den citoyen zum Diener des egoistischen *homme*, des *bourgeois*, zu machen; erst wenn der wirkliche individuelle Mensch in seinem empirischen Leben Gattungswesen geworden sei und seine eigenen Kräfte als gesellschaftliche Kräfte organisiert habe, sei die menschliche Emanzipation vollbracht. Der Kopf dieser Emanzipation, heißt es wenig später bei Marx (MEW 1/391), sei die Philosophie, ihr Herz das Proletariat.

Die voranstehende, im wesentlichen *kritische* Position von Marx zu den bürgerlichen „Menschenrechten“, die zwar als transitorisches Fortschrittsmoment, jedenfalls aber als ungeeignet charakterisiert werden, „eine solche Lebenslage für *alle* Menschen zu schaffen, daß ein jeder seine menschliche Natur frei entwickeln kann“ (MEW 2/566), ist im Marxismus-Leninismus durch eine umfangreiche *konstruktive* Position ergänzt worden. Diese konstruktive Position ist doppelter Art:

Zum einen sind Regelungsgegenstand, Regelungsmethode und Regelungsverwirklichung der als Menschenrechte bezeichneten Bürgerrechte weder der Willkür der herrschenden Kapitalisten-Klassen preisgegeben noch können sie den beherrschten Klassen gleichgültig sein. Einige dieser sogenannten Menschenrechte – Koalitionsfreiheit, Gleichberechtigung der Geschlechter etwa – sind überhaupt erst durch Druck von unten geltendes Verfassungsrecht geworden. Ob das Recht auf Bildung anerkanntes Bürgerrecht wird, ob die gewerkschaftlichen Mitbestimmungsrechte die ihnen von den Produktionsmitteleigentümern zugeordnete Funktion als Integrationsfaktor erfüllen oder aber zum Sprengstoff für die Ausbeutungsgesellschaft werden, ob neben dem Streik auch die Aussperrung legal ist, ob ein den Frauen freigestellter Schwangerschaftsabbruch als „Embryomord“ illegalisiert wird, ob mit Berufsverboten die linken Demokraten diszipliniert werden dürfen, ob die Pressefreiheit als Freibrief auch für Rassistenpropaganda oder kalten Kriegern dienen darf – all das ist Gegenstand des Klassenkampfes und keineswegs auf ewig fixiert oder bloß mit deduktivlogischen Mitteln dem Verfassungsstaat zu entnehmen. Insbesondere Friedrich Engels charakterisierte die Bürgerrechte der Bourgeoisie als poten-[29]tielle Waffen des Proletariats (MEW 16/76 f.). Lenin hat im Detail nachgewiesen, daß dem Übergang vom Konkurrenz- zum Monopolkapitalismus auf der *politischen* Ebene, die Wendung von der Demokratie zur Reaktion auf der *juristischen* Ebene, die tendenzielle

Verletzung der bürgerlichen Gesetzlichkeit durch die Bourgeoisie entspricht (LW 16/315), und daß es die Aufgabe der Arbeiterbewegung sei, die bürgerlich-demokratischen Losungen nicht etwa über Bord zu werfen, sondern im Gegen teil, „das Demokratische in ihnen konsequenter, vollständiger, entschiedener durchzuführen“ (LW 39/773).

Zum anderen hat Marx im Ausarbeitungsprozeß seines ökonomischen Hauptwerkes nachgewiesen, daß die kapitalistische Produktion mit der Notwendigkeit eines Naturprozesses ihre eigene Negation erzeugt, nämlich eine Produktions-, Aneignungs- und Lebensweise der Menschheit, „deren Grundprinzip die volle und freie Entwicklung jedes Individuums ist“ (MEW 23/618). Da die Produzenten nur dann frei sein können, wenn sie ihre Produktions- und Lebensverhältnisse unter ihre gemeinsame Kontrolle bringen, ist die sich in einer proletarischen Revolution vollziehende Vergesellschaftung der bisher monopolisierten ökonomischen und politischen Machtmittel dafür eine unumgängliche Voraussetzung. Erst dadurch wird eine „im universellen Austausch erzeugte Universalität der Bedürfnisse, Fähigkeiten, Produktivkräfte der Individuen“ (MEW 42/396) ermöglicht. Nach den naturwüchsigen persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen in den frühen Formen der Menschheitsentwicklung und der für den Kapitalismus charakteristischen auf sachlicher Abhängigkeit gegründeten persönlichen Unabhängigkeit, entsteht im Kommunismus die auf universelle Entwicklung der Individuen und eine rationelle Regelung ihres Stoffwechsels mit der Natur gegründete freie Individualität. In dem Übergangsprozeß vom Kapitalismus zum Kommunismus, beginnend mit Lenins „Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes“ (LW 26/422), werden die proletarischen *Rechtsforderungen* in *Rechtsnormen* transformiert. Mit ihrer Hilfe beginnt das regierende Proletariat seinen Anspruch, alle Verhältnisse umzuwerfen, unter denen der Mensch ein ausgebeutetes, unterdrücktes und manipuliertes Wesen ist, zu verwirklichen. Diese Emanzipation der produzierenden von der exploitierenden Klasse ist kein Kampf für Klassenvorrechte, „sondern für gleiche Rechte und Pflichten und für die Vernichtung aller Klassenherrschaft“ (MEW 17/440). Wie das *Klassenanliegen* des Proletariats letztlich ein *Menschheitsanliegen* ist, zielt auch das *Klassenrecht* des Proletariats auf die Verwirklichung der wesentlichen Entwicklungsbedingungen aller Mitglieder der Gesellschaft, auf ihr *Menschenrecht*.

Es ist die spezielle Funktion der verfassungsgarantierten Bürgerrechte und -pflichten im Sozialismus, die Struktur- und Entwicklungsbeziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft, zwischen Bürger und Staat dahingehend zu regulieren, daß die universelle Emanzipation der Individuen, ihr Recht auf ökonomische, kulturelle und politische Mit- und Selbstbestimmung in die Wege geleitet wird. „Die Gesellschaft kann sich selbstredend nicht befreien, ohne daß jeder einzelne befreit wird“ (MEW 20/273).

Inzwischen ist die Menschenrechtsproblematik auch zu einem Feld der internationalen Konfrontation und Kooperation geworden. Aus dem antifaschistischen Kriegsbedürfnis der Alliierten im zweiten Weltkrieg hat sich eine internationale Friedensord-[30]nung mit geregelten Koexistenzbedingungen sich wechselseitig als gleichberechtigt, das Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Individuen anerkennender Staaten entwickelt. Zu den Zielen dieser Vereinten Nationen gehören laut Art. 1 und 55 ihres Statuts an erster Stelle die Erhaltung des Weltfriedens, dann aber auch die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion. Die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommene „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ vom 10. Dezember 1948 enthält in ihren 31 Artikeln keine (verbindlichen) Rechtsnormen, sondern deklariert (unverbindliche) Rechtsforderungen. Hingegen enthalten die UNO-Konventionen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, über politische und Bürgerrechte von 1966, über die Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung von 1965, über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens von 1973, über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau von 1979 verbindliches multilaterales Völkerrecht – allerdings nur für diejenigen Staaten, die den genannten Konventionen beigetreten sind (die DDR ist Mitglied dieser internationalen Menschenrechtsverträge). Zu den in UNO-Konventionen genannten Grundrechten und -freiheiten jedes Menschen ohne Unterscheidung der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der Überzeugung, der Herkunft und des Eigentums, zählen:

das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und Entwicklung; das Recht auf Arbeit und gerechte Arbeitsbedingungen; das Recht auf Gewerkschaftsbildung und -betätigung; das Streikrecht; das Recht auf soziale Sicherheit; das Schutzrecht für Familien, Mütter, Kinder und Jugendliche; das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard; das Recht auf Gesundheitsschutz; das Recht auf Bildung; das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben; das Recht auf Teilhabe am Nutzen des wissenschaftlichen Fortschritts; das Recht auf Leben; das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person; das Recht auf Freiheit von Sklaverei, Leibeigenschaft und Folter; das Recht auf würdige Behandlung von Häftlingen und Strafgefangenen; das Recht auf Freizügigkeit und Ausreisefreiheit; das Recht auf Unschuldsumvermutung beim Strafprozeß; das Recht auf gerechte Behandlung vor Gericht; das Recht auf Gedanken-, Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit; das Recht auf Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten; das Recht auf Minderheitenschutz. Die genannten Rechte dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der UNO ausgeübt werden und korrespondieren mit Pflichten, die jeder gegenüber der Gemeinschaft hat.

Ungeachtet der immer wieder unternommenen Versuche, die „Menschenrechte“ zu einem Alternativprogramm von Friedenserhaltung umzufunktionieren – beginnend mit dem völkerrechtswidrigen Argument, daß für die „Menschenrechte“ das Nichteinmischungsgebot in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten nicht gelte –, haben die UNO-Konventionen das Selbstbestimmungsrecht aller Völker, über ihre politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung zu entscheiden, als kollektives Recht, und damit auch das Recht auf Frieden als Menschenrecht anerkannt. Sie haben überdies die Erkenntnis festgeschrieben, daß die Bürgerrechte unteilbar und wechselseitig voneinander abhängig sind: ohne Verwirklichung der politischen Grundrechte ist die Verwirklichung der wirtschaftlichen Grundrechte genausowenig [31] möglich wie umgekehrt die Verwirklichung der wirtschaftlichen Bürgerrechte von der der politischen Rechte abhängt. Die Gleichberechtigung des Mannes bedingt die der Frau. Andererseits zerstört jedes Grundrecht, nimmt man es absolut, die Verwirklichungschance der anderen Grundrechte. Es sind die zuweilen als Globalprobleme bezeichneten verallgemeinerungsfähigen Menschheitsinteressen (die objektiv erforderliche Weltfriedens-, Weltwirtschafts-, Weltsozial- und die internationale Umweltordnung), die als legitime Ansprüche jedes Menschen, also als Menschenrechte auf ein international menschenwürdiges Miteinander; die Staaten zu einem dementsprechenden Miteinander verpflichten.

### **Auswahlbibliographie**

- Willi Büchner-Uhder, Menschenrechte – eine Utopie?, Urania-Verlag, Leipzig 1981.
- Helmut Faulwetter, „Brain drain und Menschenrechte“, in: Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte, 12 (1986), S. 167–180.
- Siegfried Forberger, „Fakten und Zahlen zum Menschenrecht auf Arbeit in der DDR“ in: Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte, 13 (1987). S. 132–140.
- Siegfried Forberger, „Sozialer Fortschritt und Menschenrechte in der DDR“, in: Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte, 12 (1988), S. 103–143.
- Bernhard Graefrath, Menschenrechte und internationale Kooperation, Akademie-Verlag, Berlin 1988.
- Gerhard Haney, Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, Staatsverlag, Berlin 1967.
- Wilhelm v. Humboldt, Individuum und Staatsgewalt, Reclam-Verlag 1985.
- Wolfgang Kleinwächter, „Informationsfreiheit und friedliche Koexistenz“, in: Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte, 11(1985), S. 159–179.
- G. u. H. Klenner, Menschenrechte unter den Bedingungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, Berlin 1976.
- Hermann Klenner, Marxismus und Menschenrechte, Akademie-Verlag, Berlin 1982 (mit einem Abdruck der wichtigsten Menschenrechtskataloge und einer umfangreichen Bibliographie).

- Hermann Klenner, „Freiheit und Menschenrecht“, in: Einheit, Jg. 1983, S. 1055 –1061.
- Hermann Klenner, „Zur Menschenrechtsphilosophie des Marxismus-Leninismus“, in: Sozialismus und Frieden, Berlin 1985, S. 78–84.
- Hermann Klenner, „Menschenrechte, materialistisch hinterfragt“, in: Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte, 13 (1987), S. 53–72.
- Hermann Klenner, „Über Lenins Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes“, in: Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte, 13(1987), S. 89–98.
- Hermann Klenner, „Jus ad bellum? Jus ad pacem!“, in: Der Frieden und die politische Theorie der Gegenwart, Berlin 1988, S. 84-94. [32]
- Jürgen Kuczynski, Menschenrechte und Klassenrechte, Akademie-Verlag, Berlin 1978.
- W. A. Kutschinski, Persönlichkeit, Freiheit, Recht, Staatsverlag, Berlin 1980.
- Christa Lewek (ed.), Menschenrechte in christlicher Verantwortung, Evangelische Verlagsanstalt, Berlin 1980.
- W. I. Lenin, Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 422–426: „Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes“.
- W. I. Lenin, „Über demokratische Rechte und Freiheiten. Eine Anthologie“, in: Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte, 13 (1987), S. 7–32.
- W. I. Lenin und die KPdSU, Über sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung, Moskau/Berlin 1987.
- John Locke, Bürgerliche Gesellschaft und Staatsgewalt, Reclam-Verlag, Leipzig 1987.
- Marx/Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1956, S. 347–377: „Zur Judenfrage“.
- Marx/Engels, „Über die Rechte des Menschen und des Bürgers – Eine Anthologie“, in: Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte, 9 (1983), S. 5–25.
- Manfred Nast, Das Recht der Menschen auf Bildung, Staatsvertrag, Berlin 1978.
- Hans Nowusch, Die Gleichberechtigung der Bürger sorbischer Nationalität in der DDR, Domowina-Verlag, Bautzen 1988.
- Carl Ordnung (ed.), Menschenrechte sind Mitmenschenrechte, Union-Verlag, Berlin 1975.
- Thomas Paine, Die Rechte des Menschen, Akademie-Verlag, Berlin 1982.
- Eberhard Poppe, Mensch und Bildung in der DDR, Staatsverlag, Berlin 1965.
- Eberhard Poppe (u.a.), Grundrechte des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft, Staatsverlag, Berlin 1980.
- Eberhard Poppe, „Karl Marx und die Menschenrechte heute“, in: Karl Marx und die politische Theorie der Gegenwart, Berlin 1983, S. 81–110.
- Eberhard Poppe, Politische und persönliche Grundrechte, Staatsverlag, Berlin 1984.
- Eberhard Poppe, „Sozialistische Menschenrechtskonzeption und friedliche Koexistenz“ in: Staat und Recht 37(1988), S. 204-212.
- Eberhard Poppe, „Menschenrechte und friedliche Koexistenz“, in: Der Frieden und die politische Theorie der Gegenwart, Berlin 1988, S. 114-130.
- Stefan Poppe, „Gedanken zur Universalität der Menschenrechte“, in: Staat und Recht, 36 (1987), S. 994–1 000.
- Manfred Preußler, Arbeiterrechte in der DDR, Staatsverlag, Berlin 1975.

- Rechtslexikon, Staatsverlag, Berlin 1988.
- Gerhard Riege, Die Staatsbürgerschaft der DDR, Staatsverlag, Berlin 1986.
- Robert Steigerwald, Menschenrechte in der Diskussion, Frankfurt (M.) 1977.
- Wera Thiel, „Zum Menschenrecht auf Arbeit in der DDR, in: Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte, 13 (1987), S. 99–109.
- Gerrard Winstanley, Gleichheit im Reiche der Freiheit, Reclam-Verlag 1986.

Quelle: Wissenschaftlich-methodisches Material. Schriftenreihe für den Referenten, Heft Nr. 1/1989. Urania. Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse – Präsidium – Sektion Staats- und Rechtswissenschaft, September 1988